

Corona-Schutzkonzept für die Klubschule Migros

Version vom 6. Dezember 2021

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle Klubschulen Migros in der gesamten Schweiz bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version und vorbehältlich anderslautender kantonaler Bestimmungen. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung des vorliegenden Schutzkonzeptes. Die einzelnen Klubschulen Migros können zusätzliche betriebsspezifische Massnahmen vorsehen und umsetzen. Als verbindliche Vorgabe für die Erarbeitung des Schutzkonzeptes gilt die Verordnung des Bundes über die Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26, Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Sollten Räume der Klubschule an Dritte vermietet werden, gilt dieses Schutzkonzept ebenfalls. Das Schutzkonzept wird den mietenden Drittpersonen zur Verfügung gestellt. Diese verpflichten sich, das Schutzkonzept umzusetzen bzw. die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

Massnahmen der Klubschule Migros zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden.

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben betreffend *Zertifikats- und Maskenpflicht*:

- In den öffentlich zugänglichen Räumen der Klubschule Migros sowie in den nicht öffentlich zugänglichen Kursräumen gilt eine generelle Zertifikats- und Maskenpflicht.
- Keine Maskenpflicht gilt,
 - A) Im Freien
 - B) wenn das Tragen einer Maske im Kursraum sich aufgrund der Aktivität im Unterricht als schwierig erweist (z.B. Einzelkurse bei Blasunterricht in Musikschule);
 - C) in abgetrennten Räumlichkeiten für regelmässige Fitness-, Tanz- und Entspannungskurse, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können, und sofern die Kontaktdaten aller anwesenden Personen erhoben werden.
 - D) für Personengruppen, die gemäss Art. 6 Abs. 2 der Covid-19 Verordnung besondere Lage von der Pflicht ausgenommen sind:
 - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
 - b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können;
 - c. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesichtsbereich in Anspruch nehmen.

2. Zugangsbeschränkungen und Massnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz

- Grundsätzlich gilt: In den Kurs- und Gruppenräumen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können bzw. jeder zweite Sitzplatz freigehalten wird.
- Bei Kundenschalern werden Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden zu gewährleisten. An den Kundenschalern werden nach Möglichkeit Plexiglasscheiben oder andere Abtrennungen angebracht.
- Die Pausen- und Aufenthaltsräume werden so eingerichtet, dass die Abstandsregel von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Es gilt ein grundsätzliches Konsumationsverbot.
- Die Kursräumlichkeiten verfügen über eine wirksame Lüftung.

3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben zur Hygiene

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.
- Es werden genügend Abfallerimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit, die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.
- Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt.
- Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Klubschule Migros. Jeder Teilnehmende ist selbst verpflichtet Schutzmasken mit sich zu führen.

Die Klubschulen Migros stellen sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in Seminarhotels, in Unternehmen etc.). Die Massnahmen werden gemeinsam von der Klubschule Migros, den Auftraggebenden und Vermietenden umgesetzt.

4. Erhebung von Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten von Teilnehmenden werden erhoben (Präsenzliste), wenn eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt.
- Besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht, werden die Teilnehmenden über folgende Punkte informiert:
 - A) die Ausnahme von der Maskentragpflicht und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko;
 - B) die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer.
- Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten werden gewährleistet.

5. Massnahmen zu **Information und Management**

- Die Kundinnen und Kunden werden über die im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen informiert.
- Die Kundinnen und Kunden werden darauf hingewiesen, dass sie bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten oder nach Kontakten mit infizierten Personen, auf einen Besuch der Räumlichkeiten der Klubschule Migros sowie der Präsenzveranstaltungen verzichten müssen.
- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.
- Auszubildende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie, falls zutreffend, auf die angepasste Methodenwahl hin.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept informiert.
- Die Verantwortlichen der jeweiligen Klubschule Migros stellen sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.
- Im Schutzkonzept wird eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet.